



Reden wir über ...

Diesmal steht Steuervermisches auf der Tagesordnung. Zu allen drei Themen – Bankgespräch, Aufbewahrungspflicht und Familienbonus plus – kann natürlich noch viel mehr gesagt werden.

Vielen verursacht das jährliche Bankgespräch ein unangenehmes Gefühl. Aber je besser Sie vorbereitet sind, desto angenehmer kann es werden. Also hinein in die Materie.

Reden wir über ...

das Reden mit der Bank

So wie Weihnachten kommt auch sicher einmal im Jahr der Anruf oder eine automatisierte Nachricht von der Bank: Man möge sich doch bitte zusammensetzen und über das Rating sprechen und bei der Gelegenheit auch gleich die aktuellen Zahlen mitbringen. Worum geht's denn genau? Eigentlich ist alles ganz einfach. Die Bank möchte so viel Information aus dem Kunden herausziehen wie möglich und der Kunde möchte so wenig Information wie nötig hergeben. Und genau da beißt sich die Katze auch schon in den Schwanz. Am einfachsten und besten ist es, den Steuerberater zu bitten, ein Bankexemplar des Jahresabschlusses zu erstellen. Dieses kann man dann elektronisch versenden oder selbst zum Bankgespräch mitnehmen. Mit diesen Daten kann sich die Bank Ihr Rating ausrechnen. Wie das genau vor sich geht, könnte Ihnen leider nur Ihre Bank verraten, was in den seltensten Fällen wirklich passieren wird.

Da diese, insbesondere wenn sie Kreditgeber ist, gerne als Partner behandelt werden möchte, sollte man dieses Gespräch nutzen, um die zukünftige (geplante) Entwicklung des Unternehmens zu besprechen und eventuellen Geldbedarf gleich anzumelden. Jeder, auch der Banker, tut sich leichter, wenn er ein wenig planen kann. Ansonsten sollte man die Zahlen seines Unternehmens ohnehin kennen und nicht komplett planlos beim Gespräch sitzen. Informieren Sie Ihre Hausbank auch über Ihre Tätigkeitsbereiche, über Erfolge, Kunden und mehr. Ihre Ansprechpartner können sich dann ein besseres Bild von Ihnen und Ihrem Unternehmen machen. Im Zweifelsfall bitten Sie den Steuerberater Ihres Vertrauens, mit zu diesem Gespräch zu kommen.

Auch nicht jedermanns Sache: die Archivierung der Unterlagen. Im Kasten sind die Ordner schnell verstaut, aber wenn es um die korrekte Entsorgung geht, kann das dauern.

Reden wir über ...

die Aufbewahrungspflicht

Grundsätzlich, so sagt es das Gesetz, sind alle Unterlagen, die zur Erstellung einer Steuererklärung geführt haben, aus steuerrechtlichen Gründen mindestens sieben Jahre ab Veranlagung (= Bescheiddatum) aufzubewahren. Da man sich dieses Datum selten merkt, empfiehlt der Steuerberater mit dem guten Kaffee, die Dokumente so lange aufzubewahren, bis die letzte Zahl des Jahres wieder die gleiche ist. Also: Die Unterlagen des Jahres 2008 sollten bis 2018 aufbewahrt werden und können 2019 entsorgt werden.

Lohnverrechnungsunterlagen sollten zehn Jahre aufgehoben werden. Hier geht es aber um Kalenderjahre, weswegen auch hier die obere Regel greifen kann. Vorsichtige Unternehmer geben noch ein Jahr dazu, also werfen Sie die Lohnverrechnungsunterlagen von 2008 erst 2020 weg. Vorsicht: Dienstzeugnisse können grundsätzlich ein ganzes Leben lang angefordert werden. Unterlagen betreffend Grundstücke und Gebäude sollten Sie niemals wegwerfen!

Für jene, die Kinder haben, geht es hier weiter. Alle anderen können, wenn sie wollen, gleich auf den letzten Absatz übergehen.

Reden wir über ...

den Familienbonus plus

Ab 2019 steht neben der Familienbeihilfe der Familienbonus plus zur Verfügung. Dieser ist als Absetzbetrag ausgestaltet. Das bedeutet, dass keinerlei Ausgaben nachgewiesen werden müssen, sondern die Bemessung grundsätzlich auf dem Alter des Kindes beruht. Pro Kind stehen bis zum 18. Geburtstag 1500 Euro pro Jahr zu; für die Monate nach dem Geburtstagsmonat 500,16 Euro pro Jahr. Vereinfacht gesagt steht der Familienbonus plus zu, solange Familienbeihilfe gewährt wird. Typischerweise kommt der Absetzbetrag dem Familienbeihilfeberechtigten zugute, er kann aber auch von dessen (Ehe-)Partner beansprucht werden und, damit die Sache ganz einfach wird, auch unter den Partnern gesplittet werden.

Grundsätzlich sollte der Familienbonus plus mittels Veranlagung beantragt werden. Es hat sich jedoch im Gesetzwerdungsprozess die Möglichkeit aufgetan, den Bonus über die Lohnverrechnung gleich laufend abzuziehen. Aufgrund der neuen Regel wird die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung gestrichen. Der Steuerberater mit dem guten Kaffee wünscht Ihnen einen schönen Frühling, der kommt ja hoffentlich bald. Verbringen Sie ihn bitte nicht zu lange in Ihrem Archiv, reden Sie mit Ihrer Bank und zum Familienbonus plus machen Sie sich bitte Ihre eigenen Gedanken.

Foto: file404 © 123RF.com